



Brüssel, den 15. November 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0254(COD)**

14094/1/18
REV 1

POLMIL 206
COMPET 760
RECH 480
CFSP/PESC 1029
CSDP/PSDC 646
COPS 424
EUMC 188
ECOFIN 1039
IND 335
MI 818
EMPL 525
EDUC 419
CADREFIN 340
CODEC 1950

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13951/1/18 REV 1
Nr. Komm.dok.:	10084/18 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (erste Lesung) – Partielle allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 13. Juni 2018 dem Europäischen Parlament und dem Rat ihren Vorschlag für die Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds¹ vorgelegt.
2. Der AStV hat sich auf seiner Tagung am 14. Juni 2018 auf das Mandat der Gruppe der Freunde des Vorsitzes für den Europäischen Verteidigungsfonds² verständigt und so hat die Gruppe in ihren Sitzungen vom 10. und 11. Juli 2018 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen.

¹ Dok. 10084/18 + ADD 1.

² Dok. 9972/18.

3. Die Gruppe hat den Vorschlag in mehreren Sitzungen geprüft und in ihrer Sitzung vom 7. November 2018 ein sehr weit reichendes Einvernehmen über einen Entwurf erzielt.
4. Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des mit dem MFR verknüpften Vorschlagspakets ist, wurden – in Erwartung weiterer Fortschritte beim MFR – alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt ausgespart, d. h. aus der angestrebten partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgeklammert. Diese Bestimmungen, die im Text in eckige Klammern gesetzt sind, betreffen den Schutz des Haushaltsplans der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 37), das allgemeine Ziel der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzziele (Erwägungsgrund 41), die Gesamtfinanzausstattung für die Durchführung des Programms (Artikel 4 Absatz 1) und die den Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugewiesenen Richtbeträge (Artikel 4 Absatz 2), die Bestimmungen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilten Mittel (Artikel 4 Absatz 5), die Bestimmungen im Zusammenhang mit Drittländern, die im Rahmen des Fonds als assoziierte Länder gelten, (Artikel 5) sowie die Bezugnahme auf die InvestEU-Verordnung (Artikel 8 Absatz 2a).
5. Am 14. November 2018 hat der AStV den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut angenommen.
6. Der Rat wird ersucht, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festzulegen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 4, Artikel 183 und Artikel 188 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem am 30. November 2016 angenommenen Europäischen Verteidigungs-Aktionsplan verpflichtete sich die Kommission dazu, die gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung industrieller und technologischer Verteidigungsfähigkeiten zu ergänzen, zu verstärken und zu konsolidieren, damit die Herausforderungen im Sicherheitsbereich bewältigt werden können, sowie die Entwicklung einer global wettbewerbsfähigen, innovativen und effizienten europäischen Verteidigungsindustrie in der gesamten Union zu fördern. Sie schlug insbesondere die Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden "Fonds") vor, mit dem Investitionen in die gemeinsame Forschung und die gemeinsame Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien unterstützt werden sollen, um so Synergien und Kostenwirksamkeit zu fördern und den gemeinsamen Ankauf und die gemeinsame Instandhaltung von Verteidigungsgütern durch die Mitgliedstaaten zu fördern. Dieser Fonds würde die bereits für diesen Zweck verwendeten nationalen Mittel ergänzen und als Anreiz für die Mitgliedstaaten dienen, im Verteidigungsbereich stärker zusammenzuarbeiten und mehr Investitionen zu tätigen. Der Fonds würde die Zusammenarbeit während des gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien unterstützen.
- (2) Er würde zur Errichtung einer starken, wettbewerbsfähigen und innovativen technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung beitragen und mit den Initiativen der Union für eine stärkere Integration des europäischen Verteidigungsmarkts und insbesondere mit den beiden 2009 hinsichtlich des Verteidigungssektors erlassenen Richtlinien¹ über die Auftragsvergabe und die Verbringung innerhalb der EU Hand in Hand gehen.

¹ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1); Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

- (3) Im Einklang mit einem integrierten Ansatz und zur Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit in der Verteidigungsindustrie der Union sollte ein Europäischer Verteidigungsfonds eingerichtet werden. Der Fonds sollte darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Effizienz und Autonomie der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, und dadurch einen Beitrag zur strategischen Autonomie der Union leisten, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren, nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und Universitäten in der Forschungsphase und in der Entwicklungsphase von Verteidigungsgütern und -technologien unterstützt wird. Im Hinblick auf innovativere Lösungen und einen offenen Binnenmarkt sollte der Fonds die grenzüberschreitende Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung im Verteidigungsbereich unterstützen.
- (4) Die Forschungs- und Technologiephase ist ein entscheidender Faktor, da sie die Kapazitäten und die Autonomie der europäischen Industrie bei der Produktentwicklung und die Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten als Endnutzer im Verteidigungssektor beeinflusst. Die mit der Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten verbundene Forschungsphase kann mit erheblichen Risiken einhergehen, insbesondere im Zusammenhang mit der geringen Ausgereiftheit und der mangelnden Disruption der Technologien. Darüber hinaus bringt die Entwicklungsphase, die üblicherweise auf die Forschungs- und Technologiephase folgt, auch erhebliche Risiken und Kosten mit sich, die die weitere Nutzung der Forschungsergebnisse hemmen und die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Verteidigungsindustrie der Union beeinträchtigen.
- (5) Der Fonds sollte nicht die wissenschaftliche Grundlagenforschung unterstützen, die im Wege anderer Regelungen gefördert werden sollte, könnte jedoch auf den Verteidigungsbereich ausgerichtete Grundlagenforschung einschließen, die wahrscheinlich Lösungen für erkannte oder erwartete Probleme oder Möglichkeiten bietet.

- (6) Im Rahmen des Fonds könnten Maßnahmen unterstützt werden, die sich sowohl auf neue als auch auf die Optimierung bestehender Güter und Technologien beziehen. Maßnahmen zur Optimierung bestehender Verteidigungsgüter und -technologien sollten nur dann förderfähig sein, wenn bereits vorliegende Informationen, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, nicht in einer Weise Beschränkungen durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, wodurch die Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Wenn Rechtsträger eine Unionsfinanzierung beantragen, sollte von ihnen die Bereitstellung der einschlägigen Informationen als Nachweis dafür, dass es keine Beschränkungen gibt, verlangt werden. Liegen diese Informationen nicht vor, so sollte die Finanzierung durch die Union nicht möglich sein.
- (7) Um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Verordnung eingehalten werden, sollten Maßnahmen in Bezug auf Güter oder Technologien, deren Einsatz, Entwicklung oder Herstellung nach dem Völkerrecht verboten sind, nicht durch den Fonds unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Förderfähigkeit von Maßnahmen im Hinblick auf neue Verteidigungsgüter oder -technologien, wie etwa derjenigen, die speziell für die Durchführung tödlicher Angriffe konzipiert sind, ohne dass die Entscheidungen über ihren Einsatz einer menschlichen Kontrolle unterliegen, ebenfalls den völkerrechtlichen Entwicklungen unterliegen.
- (8) Die Schwierigkeit, eine Einigung über konsolidierte Anforderungen an die Verteidigungsfähigkeit sowie gemeinsame technische Spezifikationen oder Normen zu erzielen, behindert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Rechtsträgern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten. Das Fehlen von solchen Anforderungen, Spezifikationen oder Normen hat zu einer zunehmenden Fragmentierung des Verteidigungssektors, technischer Komplexität, Verzögerungen und überhöhten Kosten geführt und war der Interoperabilität abträglich. Bei Maßnahmen, die eine höhere technische Reife erfordern, sollte die Einigung über gemeinsame technische Spezifikationen eine Grundvoraussetzung darstellen. Die Tätigkeiten, die zu gemeinsamen Anforderungen an die Verteidigungsfähigkeit führen, sowie Tätigkeiten zur Förderung einer gemeinsamen Festlegung technischer Spezifikationen oder Normen sollten im Rahmen des Fonds ebenfalls förderfähig sein.

- (9) Da das Ziel des Fonds darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der Verteidigungsindustrie der Union zu unterstützen, indem gemeinsame Tätigkeiten im Bereich der Verteidigungsforschung und -technologie unter Ausnutzung von Hebeleffekten vorangetrieben und ergänzt werden sowie das Risiko der Entwicklungsphase von Kooperationsprojekten gemindert wird, sollten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung von Verteidigungsgütern oder einer Verteidigungstechnologie im Rahmen des Fonds förderfähig sein. Dies gilt auch für die Optimierung bestehender Verteidigungsgüter und -technologien sowie deren Interoperabilität.
- (10) Da der Fonds insbesondere auf eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern und Mitgliedstaaten in ganz Europa abzielt, sollte die Finanzierung einer Maßnahme in Betracht kommen, wenn sie im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen mindestens drei Rechtsträgern mit Sitz in mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten und/oder assoziierten Ländern durchgeführt wird. Mindestens drei dieser förderfähigen Stellen, die ihren Sitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben, sollten nicht unter der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle derselben Stelle stehen und sie sollten sich auch nicht gegenseitig kontrollieren. In diesem Kontext sollte Kontrolle als die Fähigkeit verstanden werden, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben. Angesichts der Besonderheiten der disruptiven Verteidigungstechnologien und der Studien könnten diese Tätigkeiten durch einen einzigen Rechtsträger durchgeführt werden. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten kann im Rahmen des Fonds auch eine gemeinsame vorkommerzielle Auftragsvergabe unterstützt werden.
- (11) Gemäß [Verweis muss gemäß einem neuen Beschluss zu überseeischen Ländern und Gebieten entsprechend aktualisiert werden: Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates²] sollten Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets (im Folgenden "ÜLG") vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Fonds und der möglichen Regelungen, die für den mit dem ÜLG verbundenen Mitgliedstaat gelten, für eine Förderung in Betracht kommen.

² Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

- (12) Da der Fonds darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, sollten grundsätzlich nur Stellen mit Sitz in der Union, die nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen, für eine Förderung in Betracht kommen. In diesem Kontext sollte Kontrolle als die Fähigkeit verstanden werden, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben. Ferner sollten sich die Infrastruktur, die Einrichtungen, Vermögenswerte und Ressourcen, die von den Empfängern und deren Unterauftragnehmern im Rahmen der durch den Fonds geförderten Maßnahmen genutzt werden, nicht im Hoheitsgebiet nicht assoziierter Drittländer befinden, und ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sollten sich in der Union oder in einem assoziierten Land befinden, damit der Schutz der wesentlichen Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Entsprechend ist eine Stelle, die ihren Sitz in einem nicht assoziierten Drittland hat, oder eine Stelle mit Sitz in der Union oder einem assoziierten Land, dessen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich jedoch in einem nicht assoziierten Drittland befinden, nicht als Empfänger oder als an der Tätigkeit beteiligter Unterauftragnehmer förderfähig.
- (13) Unter bestimmten Umständen sollte es möglich sein, von dem Grundsatz abzuweichen, dass Empfänger und ihre an der durch den Fonds unterstützten Tätigkeit beteiligten Unterauftragnehmer nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen dürfen. In diesem Kontext sollten Rechtsträger mit Sitz in der Union oder einem assoziierten Land, die der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder durch einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen, als Empfänger oder als an der Tätigkeit beteiligter Unterauftragnehmer förderfähig sein, wenn strenge Bedingungen im Hinblick auf die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten erfüllt sind. Die Beteiligung solcher Rechtsträger sollte nicht den Zielen des Fonds zuwiderlaufen. Die Antragsteller sollten alle relevanten Informationen über die für die Maßnahme zu verwendende Infrastruktur, Einrichtungen, Vermögenswerte und Ressourcen bereitstellen. Bedenken der Mitgliedstaaten bezüglich der Versorgungssicherheit sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

- (13a) Eine Finanzierung durch die Union sollte nach wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden "Haushaltsordnung")³ vorgelegten Vorschlägen gewährt werden. Unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen können Unionsmittel jedoch auch im Einklang mit Artikel 195 Buchstabe e der Haushaltsordnung bereitgestellt werden. Da die Gewährung von Finanzierungen gemäß Artikel 195 Buchstabe e der Haushaltsordnung eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift zur Durchführung von wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen darstellt, sollten diese außergewöhnlichen Umstände streng ausgelegt werden. Damit eine Finanzierung ohne eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden kann, sollte in diesem Zusammenhang das Ausmaß, zu dem die vorgeschlagene Maßnahme mit den Zielen des Fonds im Hinblick auf die grenzüberschreitende industrielle Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden industriellen Wettbewerb in der gesamten Lieferkette übereinstimmt, durch die Kommission mit Unterstützung durch den Ausschuss der Mitgliedstaaten ("Ausschuss") bewertet werden.
- (14) Wünscht ein Konsortium an einer förderfähigen Maßnahme teilzunehmen und erfolgt die finanzielle Unterstützung durch die Union in Form einer Finanzhilfe, so sollte das Konsortium eines seiner Mitglieder als Koordinator benennen, der als Ansprechpartner dient.
- (15) Wird eine durch den Fonds geförderte Maßnahme von einem Projektmanager geleitet, der von Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern ernannt wurde, so sollte die Kommission den Projektmanager vor Ausführung der Zahlung an den Empfänger konsultieren, damit der Projektmanager gewährleisten kann, dass der Zeitplan von den Empfängern eingehalten wird. Unter bestimmten Umständen könnte der Projektmanager der Kommission Anmerkungen zum Fortschritt der Maßnahme übermitteln, damit die Kommission die Erfüllung der Voraussetzungen für die Veranlassung der Zahlung validieren kann.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

- (15a) Wird ein Projektmanager durch Mitgliedstaaten ernannt, die eine Maßnahme kofinanzieren, so könnten die Haushaltsvollzungsaufgaben für dieses bestimmte Projekt dem Projektmanager übertragen werden, wenn dieses bestimmte Projekt der indirekten Mittelverwaltung untersteht.
- (16) Zwecks Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit der geförderten Maßnahmen müssen die Antragsteller nachweisen, dass die nicht von den Unionsmitteln gedeckten Kosten der Maßnahme durch andere Finanzierungsmittel gedeckt sind.
- (17) Den Mitgliedstaaten sollten verschiedene Arten finanzieller Regelungen für die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten zur Verfügung stehen. Die Kommission könnte verschiedene Arten von Regelungen vorgeben, die die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis anwenden könnten, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklung und Beschaffung unter dem Aspekt der Finanzierung zu bewältigen. Die Verwendung derartiger finanzieller Regelungen könnte die Einleitung von Kooperationsprojekten im Verteidigungsbereich weiter begünstigen und die Effizienz von Verteidigungsausgaben, auch bei aus dem Fonds geförderten Projekten, erhöhen.
- (18) Angesichts der Besonderheiten des Verteidigungssektors, in dem die Nachfrage fast ausschließlich aus den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern kommt, die außerdem die gesamte Beschaffung von Gütern und Technologien im Bereich Verteidigung einschließlich der Ausfuhren kontrollieren, funktioniert dieser Sektor auf einzigartige Weise und folgt nicht den herkömmlichen Regeln und Geschäftsmodellen, die auf eher klassischen Märkten üblich sind. Die Branche ist daher nicht in der Lage, wesentliche eigenfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Angriff zu nehmen, und die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder finanzieren oft vollumfänglich die gesamten FuE-Kosten. Zur Verwirklichung der Ziele des Fonds, nämlich Anreize für die Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern aus verschiedenen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zu schaffen, und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verteidigungssektors sollten bei Maßnahmen, die vor der Phase der Entwicklung von Prototypen stattfinden, die förderfähigen Kosten bis zur vollen Höhe abgedeckt werden.

- (19) Die Prototypphase ist von entscheidender Bedeutung, da die Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder in dieser Phase üblicherweise über die Konsolidierung ihrer Investitionen entscheiden und den Beschaffungsprozess für ihre künftigen Verteidigungsgüter oder -technologien einleiten. Deshalb vereinbaren Mitgliedstaaten und assoziierte Länder genau in diesem Stadium die erforderlichen Verpflichtungen, auch im Hinblick auf Kostenteilung und Eigentum an dem Projekt. Im Interesse der Glaubwürdigkeit dieser Zusagen sollte die finanzielle Unterstützung der Union im Rahmen des Fonds normalerweise 20 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
- (20) Für Maßnahmen jenseits der Prototypphase sollte eine Finanzierung von bis zu 80 % vorgesehen werden. Diese Maßnahmen, die mehr mit der Finalisierung von Gütern und Technologien zu tun haben, können immer noch mit erheblichen Kosten verbunden sein.
- (21) Interessenträger im Verteidigungssektor sind mit besonderen indirekten Kosten konfrontiert, z. B. für die Sicherheit. Darüber hinaus bearbeiten sie einen spezifischen Markt, auf dem sie – bei ausbleibender Nachfrage auf der Käuferseite – die Kosten für Forschung und Entwicklung nicht wie im zivilen Bereich wettmachen können. Daher ist die Gewährung einer Pauschalfinanzierung von 25 % ebenso gerechtfertigt wie die Möglichkeit, auf Einzelfallbasis indirekte Kosten zu belasten, die gemäß der üblichen Rechnungsführungspraxis der Empfänger berechnet wurden, wenn das entsprechende Vorgehen von den jeweiligen nationalen Behörden im Rahmen vergleichbarer Tätigkeiten im Verteidigungsbereich akzeptiert wird und dies der Kommission mitgeteilt wurde. Der zuständige Anweisungsbefugte sollte die Entscheidung, indirekte förderfähige Kosten von bis zu 80 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten zu akzeptieren, im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen begründen.
- (22) Um zu gewährleisten, dass die finanzierten Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der europäischen Verteidigungsindustrie beitragen, kommt es darauf an, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, gemeinsam das Endprodukt zu beschaffen oder die Technologie zu nutzen, insbesondere durch eine gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe, bei der die Mitgliedstaaten ihre Vergabeverfahren, insbesondere mithilfe einer zentralen Beschaffungsstelle, gemeinsam organisieren.

- (23) Die Förderung der Innovation und der technologischen Entwicklung in der Verteidigungsindustrie der Union sollte in einer mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union kohärenten Weise erfolgen. Folglich sollte die Beiträge der Maßnahmen zu diesen Interessen und zu den von den Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei Verteidigungsforschung und -fähigkeiten als Zuschlagskriterium dienen. In der Union werden Unzulänglichkeiten bei der gemeinsamen Verteidigungsfähigkeit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik insbesondere mithilfe des Plans zur Fähigkeitsentwicklung festgestellt, wohingegen in der übergeordneten strategischen Forschungsagenda auch die Ziele der gemeinsamen Verteidigungsforschung festgelegt werden. Mit anderen Verfahren der Union wie der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung und der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit wird die Umsetzung der einschlägigen Prioritäten durch die Ermittlung und Nutzung der Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit unterstützt, damit das auf EU-Ebene angestrebte Sicherheits- und Verteidigungsniveau erreicht wird. Gegebenenfalls könnte auch regionalen und internationalen Prioritäten, einschließlich der Prioritäten im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation, Rechnung getragen werden, wenn sie mit den Prioritäten der Union im Einklang stehen und keinen Mitgliedstaat und kein assoziiertes Land an einer Teilnahme hindern, wobei zu berücksichtigen ist, dass unnötige Doppelarbeit vermieden werden sollten.
- (24) Im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit innerhalb des institutionellen Rahmens der Union entwickelte förderfähige Maßnahmen sollten eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Rechtsträgern in den verschiedenen Mitgliedstaaten kontinuierlich gewährleisten und somit einen unmittelbaren Beitrag zu den Zielen des Fonds leisten. Wenn sie ausgewählt werden, sollten solche Projekte daher für einen höheren Finanzierungssatz infrage kommen.
- (25) Die Kommission wird sonstige im Rahmen des Programms "Horizont 2020" finanzierten Tätigkeiten berücksichtigen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien zwischen ziviler und verteidigungsbezogener Forschung zu gewährleisten.

- (26) Probleme der Cybersicherheit und Cyberabwehr gewinnen zunehmend an Bedeutung, und die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik haben erkannt, dass Synergien zwischen den im Rahmen des Fonds getroffenen Maßnahmen zur Cyberabwehr und den Unionsinitiativen auf dem Gebiet der Cybersicherheit, wie sie beispielsweise in der Gemeinsamen Mitteilung zur Cybersicherheit angekündigt wurden, hergestellt werden müssen. [Insbesondere sollte das geplante europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in den Bereichen Industrie, Technologie und Forschung Synergien zwischen den zivilen und verteidigungsbezogenen Aspekten der Cybersicherheit anstreben. Das Kompetenzzentrum könnte die Mitgliedstaaten und andere relevante Akteure aktiv unterstützen, und zwar durch Beratung, Austausch von Fachwissen und Erleichterung der projekt- und maßnahmenbezogenen Zusammenarbeit; darüber hinaus könnte es auf Ersuchen der Mitgliedstaaten als Projektmanager im Zusammenhang mit dem Fonds fungieren.]
- (27) Es sollte ein integrierter Ansatz sichergestellt werden, indem die Maßnahmen im Geltungsumfang der von der Kommission im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung eingeleiteten Vorbereitenden Maßnahme für Verteidigungsforschung und des durch die Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführten Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zusammengefasst werden, um die Teilnahmebedingungen zu harmonisieren, ein kohärenteres Instrumentarium zu schaffen und die innovativen, kooperativen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu verstärken und gleichzeitig unnötige Doppelarbeit und eine Fragmentierung zu vermeiden. Durch diesen integrierten Ansatz würde der Fonds zu einer besseren Nutzung der Ergebnisse der Verteidigungsforschung beitragen, indem die Lücke zwischen Forschung und Entwicklung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verteidigungssektors geschlossen und alle Formen der Innovation gefördert werden, einschließlich disruptiver Innovationen.

- (28) Wenn es angesichts der Besonderheiten der Maßnahme angebracht ist, sollten die Ziele dieses Fonds auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien angegangen werden.
- (29) Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren Mehrwert für die Union aufweisen.
- (30) Die Wahl der Art der Finanzierung und der Methoden der Durchführung des Fonds sollte sich danach richten, inwieweit diese es ermöglichen, zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der angestrebten Ergebnisse beizutragen, wobei insbesondere die Kosten der Kontrollen, der Verwaltungsaufwand und das erwartete Risiko der Nichteinhaltung zu berücksichtigen sind. Dabei sollte die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit erwogen werden und darüber hinaus auch Finanzierungsformen, die nicht mit den in Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Kosten in Verbindung stehen.
- (31) Die Kommission sollte jährliche oder mehrjährige Arbeitsprogramme im Einklang mit den Zielen des Fonds erstellen. Die Kommission sollte bei der Erstellung des Arbeitsprogramms durch den Ausschuss unterstützt werden. Die Kommission sollte sich um Lösungen bemühen, die im Ausschuss eine möglichst breite Unterstützung finden. In diesem Kontext kann sich der Ausschuss aus den nationalen Sachverständigen für Verteidigungs- und Sicherheitsfragen zusammensetzen, um die Kommission gezielt zu unterstützen und sie dabei auch im Hinblick auf den Schutz von Verschlusssachen im Rahmen der Maßnahmen zu beraten. Die Mitgliedstaaten benennen ihre jeweiligen Vertreter in diesem Ausschuss. Den Ausschussmitgliedern sollten früh und wirksam Gelegenheiten geboten werden, die Entwürfe von Durchführungsrechtsakten zu prüfen und ihre Standpunkte zu äußern.
- (31a) Die Kategorien des Arbeitsprogramms sollten Funktionsanforderungen aufweisen, um der Industrie zu verdeutlichen, welche Funktionen die zu entwickelnden Fähigkeiten erfüllen und welche Aufgaben sie ausführen müssen. Diese Anforderungen sollten einen klaren Hinweis auf die erwarteten Leistungen enthalten, allerdings nicht auf bestimmte Lösungen oder bestimmte Stellen ausgerichtet sein und nicht den Wettbewerb auf Ebene der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verhindern.

- (31b) Bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme sollte die Kommission zudem durch angemessene Konsultationen mit dem Ausschuss gewährleisten, dass mit den vorgeschlagenen Forschungs- oder Entwicklungsmaßnahmen unnötige Doppelarbeit vermieden wird.
- (31c) Um vom Fachwissen der Europäischen Verteidigungsagentur profitieren zu können, erhält diese einen Beobachterstatus im genannten Ausschuss. Angesichts der Besonderheiten des Verteidigungsbereichs sollte sich der Europäische Auswärtige Dienst ebenfalls an dem Ausschuss beteiligen.
- (32) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Befugnisse für die Annahme des Arbeitsprogramms und für die Vergabe von Finanzmitteln an ausgewählte Entwicklungsmaßnahmen übertragen werden. Dabei sollten insbesondere bei der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen die Besonderheiten des Verteidigungssektors, vor allem die Verantwortung der Mitgliedstaaten und/oder assoziierten Länder für den Planungs- und Beschaffungsprozess, berücksichtigt werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ausgeübt werden.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (32a) Nach der Bewertung der Vorschläge mithilfe unabhängiger Experten, deren Sicherheitsreferenzen von den jeweiligen Mitgliedstaaten validiert werden sollten, sollte die Kommission die im Rahmen des Fonds zu unterstützenden Maßnahmen auswählen. Die Kommission sollte eine Datenbank unabhängiger Experten einrichten. Die Datenbank sollte nicht veröffentlicht werden. Die unabhängigen Experten sollten auf der Grundlage ihrer Kompetenz, Erfahrung und Kenntnisse angesichts der ihnen zu übertragenden Aufgaben ausgewählt werden. Bei der Bestellung der unabhängigen Experten sollte die Kommission so weit wie möglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um innerhalb der Expertengruppen und Bewertungsgremien entsprechend der Situation im jeweiligen Maßnahmenbereich eine ausgewogene Zusammensetzung in Bezug auf vielfältige Qualifikationen, Erfahrung, Kenntnisse, geografische Vielfalt und Geschlechter anstreben. Außerdem sollte eine angemessene Rotation der Experten und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor angestrebt werden. Die Mitgliedstaaten sollten von den Ergebnissen mit einer Rangliste der ausgewählten Maßnahmen und von den Fortschritten bei den finanzierten Maßnahmen unterrichtet werden. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme und die Durchführung des Arbeitsprogramms sowie für die Annahme der Vergabeentscheidung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.
- (32b) Unabhängige Experten sollten Fragen, bei denen für sie ein Interessenkonflikt – insbesondere im Hinblick auf ihre derzeitige Position – besteht, weder bewerten noch dazu beratend oder unterstützend tätig werden. So sollten sie insbesondere die gewonnenen Informationen nicht gegen das Konsortium verwenden können, das sie bewerten.
- (33) Zur Förderung eines offenen Binnenmarktes sollten grenzüberschreitend tätige KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung ermutigt werden, sich als Mitglied eines Konsortiums oder als Unterauftragnehmer zu beteiligen.
- (34) Die Kommission sollte anstreben, mit den Mitgliedstaaten und der Industrie im Gespräch zu bleiben, um den Erfolg des Fonds zu sichern.

- (35) In dieser Verordnung wird eine Finanzausstattung für den Europäischen Verteidigungsfonds festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne [der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung] zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁵ bilden soll.
- (36) Die Haushaltsordnung findet auf den Fonds Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.
- (37) Auf diese Verordnung finden horizontale Finanzvorschriften Anwendung, die das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage des Artikels 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen haben. Diese in der Haushaltsordnung niedergelegten Vorschriften regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder und indirekten Haushaltsvollzug und sehen eine Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure vor. [Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, denn die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist eine Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung.]

⁵ Zu aktualisierender Verweis: ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1. Die Vereinbarung ist abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013Q1220\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013Q1220(01)&from=EN)

(38) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁷, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁸ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁹ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁰ Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Organisation, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa bezüglich der an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁸ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (39) [Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen an Programmen der Union im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß dem EWR-Abkommen teilnehmen, wonach die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt.] Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren.
- (40) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 muss diese Verordnung auf der Grundlage von Informationen, die unter Berücksichtigung besonderer Überwachungsanforderungen gesammelt wurden, evaluiert werden; dabei sind jedoch Überregulierung und Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, zu vermeiden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen der Verordnung in der Praxis umfassen. Die Kommission sollte spätestens vier Jahre nach Beginn der Durchführung des Fonds eine Zwischenevaluierung – auch im Hinblick auf die Vorlage eventueller Vorschläge für zweckmäßige Änderungen an dieser Verordnung – und zum Abschluss der Durchführung des Fonds eine abschließende Evaluierung erstellen, in denen die Finanzierungstätigkeiten in Bezug auf die finanziellen Durchführungsergebnisse und – wenn zum gegebenen Zeitpunkt möglich – die Ergebnisse und Auswirkungen untersucht werden. In diesem Kontext sollte der abschließende Evaluierungsbericht auch einen Beitrag zur Ermittlung der Bereiche leisten, in denen die Union bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien von Drittländern abhängig ist. In diesem abschließenden Bericht sollten auch die grenzüberschreitende Teilnahme von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung an den im Rahmen des Fonds geförderten Projekten sowie die Beteiligung von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung an der globalen Wertschöpfungskette und der Beitrag des Fonds an der Beseitigung der im Plan zur Fähigkeitsentwicklung festgestellten Unzulänglichkeiten analysiert werden; darüber hinaus sollte er über die Herkunftsländer der Empfänger und über die Verteilung der entstandenen Rechte des geistigen Eigentums Aufschluss geben. Die Kommission kann auch Änderungen dieser Verordnung vorschlagen, um auf mögliche Entwicklungen während der Durchführung des Fonds zu reagieren.

- (40a) Die Kommission sollte regelmäßig die Durchführung des Fonds überwachen und jährlich über die erzielten Fortschritte berichten, darunter auch über die aus dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich und der Vorbereitenden Maßnahme für Verteidigungsforschung festgestellten Erkenntnisse und gewonnenen Erfahrungen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen einrichten.
- (41) Unter Anerkennung der Bedeutung des Klimaschutzes gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung wird dieser Fonds dazu beitragen, Klimaschutzmaßnahmen in alle Politikbereiche der Union einzubeziehen und das allgemeine Ziel von [25 %] der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzzielen zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Fonds ermittelt und im Zuge seiner Halbzeitevaluierung erneut bewertet.
- (42) Da die Unterstützung im Rahmen des Fonds nur die Forschungs- und Entwicklungsphasen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern und -technologien betrifft, sollten kein Eigentum oder keine Rechte des geistigen Eigentums an den Gütern oder Technologien, die sich aus den geförderten Maßnahmen ergeben, beansprucht werden, es sei denn, die Unionsunterstützung erfolgt im Zuge einer öffentlichen Auftragsvergabe.
- (43) Die finanzielle Hilfe der Union sollte sich gemäß der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ weder auf die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union noch auf die Ausfuhr von Gütern, Ausrüstungen oder Technologien auswirken.

¹¹ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

- (44) Die Verwendung vertraulicher Hintergrundinformationen, einschließlich von Daten, Fachkenntnissen oder Informationen, die vor oder außerhalb der Leistung des Fonds generiert wurden, oder der Zugang unbefugter Einzelpersonen zu Ergebnissen, die im Zusammenhang mit durch den Fonds unterstützten Maßnahmen gewonnen wurden, kann sich negativ auf die Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auswirken. Der Umgang mit vertraulichen Informationen und Verschlusssachen sollte durch einschlägiges Unionsrecht und nationale Vorschriften geregelt werden.
- (44a) Bei der Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen, die als Verschlusssachen eingestuft sind, sollten die Mindeststandards zum Geheimschutz in der Wirtschaft eingehalten werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission den durch die Mitgliedstaaten ernannten Sachverständigen zur Beratung die Anweisungen zur Programmsicherheit einschließlich des Leitfadens für die Sicherheitskennzeichnung übermitteln.
- (45) Um bei Bedarf die Indikatoren für die Wirkungspfade ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 im Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem sollten ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (46) Die Kommission wird den Fonds unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernisse, insbesondere in Bezug auf Verschlusssachen und vertrauliche Informationen, verwalten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird [gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung .../.../EU] der Europäische Verteidigungsfonds (im Folgenden der "Fonds") aufgestellt.

Sie regelt die Ziele des Fonds, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2027 sowie die Formen der Unionsfinanzierung und enthält die Finanzierungsbestimmungen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

0. **"Antragsteller"** einen Rechtsträger, der nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder gemäß Artikel 195 Buchstabe e der Haushaltsordnung einen Antrag auf Unterstützung durch den Fonds stellt;
1. **"Mischfinanzierungsmaßnahme"** eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der Haushaltsordnung, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung oder Finanzierungsinstrumente aus dem EU-Haushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;
- 1a. **"Zertifizierung"** das Verfahren, nach dem eine nationale Behörde bescheinigt, dass die Güter, die materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;

- 1b. **"Verschlussachen"** alle Informationen oder Materialien gleich welcher Form, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der EU in unterschiedlichem Maße Schaden zufügen könnte und die im Einklang mit dem Übereinkommen 2011/C 202/05 zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlussachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden eine EU-Einstufungskennzeichnung oder eine entsprechende Einstufungskennzeichnung aufweisen;
- 1c. **"Konsortium"** einen partnerschaftlichen Zusammenschluss von Antragstellern oder Empfängern, die durch eine Vereinbarung über Konsortium zur Durchführung einer Maßnahme im Rahmen dieses Fonds miteinander verbunden sind;
- 1d. **"Koordinator"** einen Rechtsträger, der Mitglied eines Konsortiums ist und von allen Mitgliedern des Konsortiums zum ersten Ansprechpartner der Kommission ernannt wurde;
2. **"Kontrolle"** die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben;
3. **"Entwicklungsmaßnahme"** jede Maßnahme, die aus verteidigungsbezogenen Tätigkeiten vor allem in der Entwicklungsphase besteht und sowohl neue Güter und Technologien als auch die Modernisierung vorhandener Güter und Technologien umfasst, nicht aber die Produktion und den Einsatz von Waffen;
4. **"disruptive Technologie für die Verteidigung"** eine Technologie zur Anregung eines radikalen Wandels, einschließlich einer verstärkten oder vollständig neuen Technologie, die zu einem Paradigmenwechsel in der Verteidigungstheorie und -praxis führt, auch dadurch, dass bestehende Verteidigungstechnologien ersetzt oder überflüssig werden;
5. **"Leistungs- und Verwaltungsstruktur"** ein Gremium eines Rechtsträgers, das im Einklang mit dem nationalen Recht bestellt wurde und gegebenenfalls dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) Bericht erstattet, und das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht;

- 5a. **"neue Kenntnisse"** Daten, Fachkenntnisse oder Informationen jeder Art und in jeder Form, die durch die Leistung des Fonds generiert werden;
6. **"Rechtsträger"** jede nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit hat und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung;
7. **"Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung"** Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein KMU handelt, mit bis zu 3 000 Arbeitskräften, deren Mitarbeiterzahl sich nach den Artikeln 3 bis 6 des Anhangs zu der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹² berechnet;
8. **"vorkommerzielle Auftragsvergabe"** die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen, wobei die wettbewerbsorientierte Entwicklung in Phasen erfolgt, bei denen die erbrachten Forschungs- und Entwicklungsleistungen von der kommerziellen Serieneinführung des Endprodukts klar getrennt sind;
9. **"Projektmanager"** jeden öffentlichen Auftraggeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land, der durch einen Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land beziehungsweise durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern dauerhaft oder ad hoc mit der Abwicklung multinationaler Rüstungsprojekte beauftragt wurde;
- 9a. **"Eignungsnachweis"** das gesamte Verfahren zum Nachweis, dass die Konstruktion von Gütern, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung den spezifizierten Anforderungen entspricht, das objektive Nachweise dafür bietet, dass spezifische Anforderungen einer Konstruktion nachgewiesenermaßen eingehalten wurden;
10. **"Empfänger"** jeder Rechtsträger, mit dem eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet oder dem ein Finanzierungsbeschluss übermittelt wurde;

¹² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

11. **"Forschungsmaßnahme"** jede Maßnahme, die vor allem aus Forschungstätigkeiten, insbesondere angewandter Forschung und gegebenenfalls Grundlagenforschung mit dem Ziel, neue Kenntnisse zu gewinnen, und mit ausschließlicher Konzentration auf Verteidigungsanwendungen, besteht;
12. **"Ergebnisse"** die im Rahmen der Maßnahme erzeugte materielle oder immaterielle Wirkung wie Daten, Kenntnisse oder Informationen jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, sowie jegliche mit ihnen verbundene Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;
 - 12a. **"vertrauliche Informationen"** Informationen und Daten, einschließlich Verschlusssachen, die aufgrund von Verpflichtungen aus den nationalen Rechtsvorschriften oder dem Unionsrecht zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer einzelnen Person oder Organisation vor unbefugtem Zugang oder unbefugter Weitergabe geschützt werden müssen;
 - 12b. **"kleine und mittlere Unternehmen"** oder **"KMU"**: kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;
13. **"Sonderbericht"** das konkrete Produkt einer Forschungsmaßnahme, in dem deren Ergebnisse zusammengefasst und die Grundprinzipien, die Ziele, die tatsächlichen Resultate, die Basiseigenschaften, die durchgeführten Erprobungen, die möglichen Vorteile, die möglichen Anwendungen in der Verteidigung und der zu erwartende Verwertungsweg von der Forschung zur Entwicklung, einschließlich der Information über das Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums ausführlich dargelegt werden, ohne jedoch die Aufnahme von Informationen zu Rechten des geistigen Eigentums zu verlangen;
14. **"Systemprototyp"** ein Modell eines Gutes oder einer Technologie, das die Leistung in einem operativen Umfeld nachweisen kann;
15. **"Drittland"** ein Land, das kein Mitgliedstaat der Union ist;
16. **"nicht assoziiertes Drittland"** ein Drittland, bei dem es sich nicht um ein assoziiertes Land im Sinne des Artikels 5 handelt;

17. **"Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlandes"** einen Rechtsträger, der seinen Sitz in einem nicht assoziierten Drittland hat oder – wenn er seinen Sitz in der Union oder einem assoziierten Land hat, – dessen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich in einem nicht assoziierten Drittland befinden.

Artikel 3

Ziele des Fonds

- (1) Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, die globale Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung in der gesamten Union zu steigern, indem Kooperationsmaßnahmen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Rechtsträgern aus der gesamten Union, insbesondere von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, ebenso gefördert werden wie eine bessere Nutzung des industriellen Potenzials von Innovation, Forschung und technologischer Entwicklung in jeder Phase des industriellen Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien und damit einen Beitrag zur strategischen Autonomie der Union und ihrer Handlungsfreiheit zu leisten.
- (2) Die spezifischen Ziele des Fonds bestehen darin:
- a) gemeinsame Forschung zu fördern, die die Leistungsfähigkeit künftiger Fähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte und mit der die Innovationsleistung maximiert und neue Verteidigungsgüter und -technologien auch disruptiver Natur eingeführt werden sollen;
 - b) gemeinsame Entwicklung für Verteidigungsgüter und -technologien zu fördern, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere im Rahmen des Plans zur Fähigkeitsentwicklung gemeinsam vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten und -technologie im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, großbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsgüter und -technologien in der Union reduziert. Letztendlich wird der Fonds die Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten erhöhen.

- (3) Darüber hinaus können gegebenenfalls regionale und internationale Prioritäten berücksichtigt werden, wenn sie den sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen der Union dienen, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik festgelegt wurden, und bedacht wird, dass unnötige Doppelarbeit vermieden werden muss, sofern sie nicht die Möglichkeit der Teilnahme bestimmter Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder ausschließen.

Artikel 4

Mittelausstattung

- (1) [Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung .../.../EU] beträgt die Finanzausstattung für die Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds für den Zeitraum 2021–2027 [13 000 000 000 EUR] zu jeweiligen Preisen.
- (2) Die indikative Aufteilung des in Absatz 1 genannten Betrags ist wie folgt:
- a) [4 100 000 000 EUR] für Forschungsmaßnahmen,
 - b) [8 900 000 000 EUR] für Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Fonds eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.
- (4) Bis zu 5 % der Finanzausstattung nach Absatz 1 dient der Förderung von disruptiven Verteidigungstechnologien.
- (5) [Den Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilte Mittel können auf Antrag dieser Mitgliedstaaten auf den Fonds übertragen werden. Die Kommission verwendet diese Mittel direkt im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung. Soweit möglich werden diese Mittel zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.]

*[Artikel 5
Assoziierte Länder*

Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, können sich nach Maßgabe des EWR-Abkommens am Fonds beteiligen.]

*Artikel 6
Förderung disruptiver Verteidigungstechnologien*

- (1) Die Kommission gewährt Finanzierungen nach offenen und öffentlichen Konsultationen über Technologien mit dem Potenzial zur Disruption von Verteidigungsangelegenheiten in den Interventionsbereichen, die in den Arbeitsprogrammen festgelegt sind.
- (2) In dem Arbeitsprogramm werden die am besten geeigneten Finanzierungsformen für diese disruptiven technologischen Lösungen festgelegt.

*Artikel 7
Ethik*

- (1) Die Durchführung der im Rahmen des Fonds durchgeführten Maßnahmen steht mit ethischen Grundsätzen in den maßgeblichen Vorschriften des nationalen Rechts, des Unionsrechts oder des Völkerrechts im Einklang.
- (2) Die Vorschläge werden systematisch daraufhin geprüft, ob sie schwerwiegende ethische Fragen im Hinblick auf ihre Durchführung aufwerfen, und einer Ethikbewertung unterzogen. Die Ethikprüfungen werden von der Kommission mit Unterstützung durch unabhängige Experten für Verteidigungsethik vorgenommen. Die Kommission gewährleistet eine möglichst weitgehende Transparenz der Ethikverfahren.

- (3) An Maßnahmen teilnehmende Stellen holen vor Beginn der einschlägigen Tätigkeiten sämtliche maßgebliche Genehmigungen oder andere vorgeschriebene Dokumente bei den zuständigen nationalen und lokalen Ethikausschüssen oder anderen Stellen, wie den Datenschutzbehörden, ein. Diese Dokumente sind zu verwahren und der Kommission vorzulegen.

Artikel 8

Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Der Fonds wird direkt oder indirekt durch die Übertragung der Haushaltsvollzugsaufgaben an die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsverordnung genannten Stellen durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des Fonds können Mittel gemäß der Haushaltsordnung als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe und gegebenenfalls aufgrund der Besonderheiten der Maßnahme als Finanzierungsinstrumente innerhalb von Mischfinanzierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- (2a) Mischfinanzierungsmaßnahmen werden im Einklang mit Titel X der Haushaltsordnung [und der InvestEU-Verordnung] durchgeführt.
- (2b) Finanzierungsinstrumente richten sich strikt und ausschließlich an die Empfänger.

Artikel 9

Kumulative, ergänzende und kombinierte Finanzierung

- (1) Eine Maßnahme, die einen Finanzierungsbeitrag aus einem anderen Programm der Union erhalten hat, kann auch einen Beitrag aus dem Fonds erhalten, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms oder -fonds zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms oder Fonds. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

(2) Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Fonds bewertet;
- b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;
- c) sie können aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden;

können im Einklang mit Artikel [65] Absatz 5 der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) XX [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem [Weltraumprogramm], dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

Artikel 10

Förderfähige Stellen

- (1) Empfänger und Unterauftragnehmer, die an einer aus dem Fonds unterstützten Maßnahme beteiligt sind, müssen ihren Sitz in der Union oder in einem assoziierten Land haben.
- (1a) Die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger und an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen verwendet werden, müssen sich während der gesamten Laufzeit der Maßnahme im Gebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden, und deren Leitungs- und Verwaltungsstrukturen müssen ihren Sitz in der Union oder in einem assoziierten Land haben.
- (1b) Für die Zwecke der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen dürfen die Empfänger und die an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer nicht unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlandes stehen.

- (2) Abweichend von Absatz 1b ist ein in der Union oder in einem assoziierten Land niedergelassener und von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlandes kontrollierter Rechtsträger nur dann als Empfänger oder als an einer Maßnahme beteiligter Unterauftragnehmer förderfähig, wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, im Einklang mit seinen nationalen Verfahren genehmigt wurden. Diese Garantien können sich auf die Leitungs- und Verwaltungsstrukturen des Rechtsträgers, die ihren Sitz in der Union oder in einem assoziierten Land haben, beziehen. Hält der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für zweckdienlich, können diese Garantien auch bestimmte staatliche Rechte in Bezug auf die Kontrolle des Rechtsträgers betreffen.

Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung an einer Maßnahme eines solchen Rechtsträgers nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des EUV festgelegt sind, oder den Zielen gemäß Artikel 3 entgegensteht. Die Garantien müssen auch mit den Bestimmungen der Artikel 22 und 25 übereinstimmen. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke der Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass:

- a) die Kontrolle über den Rechtsträger nicht auf eine Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, die Maßnahme durchzuführen und Ergebnisse vorzuweisen, einschränken oder begrenzen würde, die Einschränkungen hinsichtlich seiner Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel, Ressourcen, seines geistigen Eigentums oder seines Fachwissens, die für die Zwecke der Maßnahme notwendig sind, auferlegen würde oder die Fähigkeiten und Standards, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, aushöhlen würde;
- b) der Zugang nicht assoziierter Drittländer oder von Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer zu vertraulichen Informationen betreffend die Maßnahme verhindert wird, und Mitarbeiter oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls über eine von einem Mitgliedstaat oder assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsüberprüfung verfügen;

- c) die Eigentumsrechte an dem bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden geistigen Eigentum und an den dabei erzielten Ergebnissen während der Durchführung und nach dem Abschluss der Maßnahme bei dem Empfänger verbleiben, nicht der Kontrolle oder Einschränkungen durch ein nicht-assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht nicht-assoziierten Drittlands unterworfen sind und ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, und im Einklang mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen weder aus der Union ausgeführt werden noch Zugang zu ihnen von außerhalb der Union gewährt wird.

Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden.

Die Kommission teilt dem in Artikel 28 genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger im Einklang mit diesem Absatz als förderfähig gelten.

- (4) Wenn es in der Union oder in einem assoziierten Land keinen unverzüglich verfügbaren wettbewerbsfähigen Ersatz gibt, können Empfänger und an der Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer ihre Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen verwenden, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Union oder assoziierter Länder befinden oder dort gehalten werden, vorausgesetzt diese Verwendung steht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht entgegen, stimmt mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen überein und steht vollständig im Einklang mit den Artikeln 22 und 25.

Die mit diesen Tätigkeiten einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Fonds nicht förderfähig.

- (4a) Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger und an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer zudem mit Rechtsträgern, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands stehen, zusammenarbeiten, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastruktur, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, falls dies nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten entgegensteht. Eine solche Zusammenarbeit muss mit den Zielen gemäß Artikel 3 übereinstimmen und vollständig im Einklang mit den Artikeln 22 und 25 stehen.

Ein nicht assoziiertes Drittland oder ein Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands darf ohne Genehmigung keinen Zugang zu Verschlussachen haben, die mit der Durchführung der Maßnahme in Zusammenhang stehen, und etwaige negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Bezug auf für die Maßnahme wesentliche Betriebsmittel müssen vermieden werden.

Die mit diesen Tätigkeiten einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Fonds nicht förderfähig.

- (6) Die Antragsteller legen alle relevanten Informationen vor, die für die Bewertung der Förderfähigkeitskriterien erforderlich sind. Sollten sich während der Durchführung der Maßnahme Änderungen ergeben, durch die die Erfüllung der Förderfähigkeitskriterien infrage gestellt wird, setzt der betreffende Rechtsträger die Kommission davon in Kenntnis; die Kommission bewertet, ob die Förderfähigkeitskriterien und -voraussetzungen weiterhin erfüllt werden, und befasst sich mit den möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung der Maßnahme.
- (9) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "an einer aus dem Fonds unterstützten Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer" Unterauftragnehmer, bei denen ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Empfänger besteht, andere Unterauftragnehmer, denen mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme zugewiesen sind, sowie Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der Ausführung des Vertrags Zugang zu Verschlussachen der EU fordern können und nicht Mitglieder des Konsortiums sind.

Artikel 11

Förderfähige Maßnahmen

- (1) Für eine Förderung infrage kommen nur Maßnahmen, die den in Artikel 3 genannten Zielen dienen.
- (2) Der Fonds leistet Unterstützung für Maßnahmen sowohl für neue Verteidigungsgüter und -technologien als auch für die Optimierung bestehender Güter und Technologien, sofern die Verwendung bereits vorliegender Informationen, die für die Durchführung der Optimierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einer Einschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen, die verhindern würde, dass Maßnahmen durchgeführt werden kann.

- (3) Eine förderfähige Maßnahmen bezieht sich auf mindestens eine der folgenden Tätigkeiten:
- a) Tätigkeiten mit dem Ziel, neues Know-how und neue Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
 - b) Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, mit dem Ziel der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsgütern und -technologien;
 - c) Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Gütern, Prozessen, Diensten und Lösungen;
 - d) Konstruktion von Gütern, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
 - e) Entwicklung eines Modells von Gütern, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
 - f) Testen von Gütern, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
 - g) Eignungsnachweis von Gütern, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
 - h) Zertifizierung von Gütern, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
 - i) Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien;
 - j) Verbreitungstätigkeiten, Networking-Veranstaltungen und Sensibilisierungstätigkeiten.

- (4) Die Maßnahme wird in Form einer Kooperation von mindestens drei förderfähigen Stellen durchgeführt, die ihren Sitz in mindestens drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten und/oder assoziierten Ländern haben. Mindestens drei dieser förderfähigen Stellen, die ihren Sitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten und/oder assoziierten Ländern haben, dürfen während der gesamten Durchführungsdauer der Maßnahme nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle derselben Stelle unterstehen, und sie dürfen sich auch nicht gegenseitig kontrollieren.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit disruptiven Technologien für die Verteidigung und nicht für Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe c.
- (6) Maßnahmen zur Entwicklung von Gütern und Technologien, deren Einsatz, Entwicklung oder Herstellung durch das geltende Völkerrecht verboten ist, sind nicht förderfähig.

Artikel 12

Auswahl- und Vergabeverfahren

- (1) Eine Finanzierung durch die Union erfolgt auf der Grundlage von gemäß der Haushaltsordnung erstellter wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen können Unionsmittel auch im Einklang mit Artikel 195 Buchstabe e der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.
- (2a) Zum Zweck der Vergabe von Finanzierungen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren.

Artikel 13
Vergabekriterien

Jeder Vorschlag wird anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- a) Beitrag zu herausragender Qualität oder Potenzial für Disruption im Verteidigungsbereich, insbesondere indem nachgewiesen wird, dass die erwarteten Ergebnisse der vorgeschlagenen Maßnahme erhebliche Vorteile gegenüber bestehenden Verteidigungsgütern oder -technologien bieten;
- b) Beitrag zur Innovation und technologischen Entwicklung der europäischen Verteidigungsindustrie, insbesondere indem nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagene Maßnahme bahnbrechende oder neuartige Konzepte und Ansätze, neue viel versprechende technologische Verbesserungen für die Zukunft oder die Anwendung von zuvor im Verteidigungsbereich nicht angewandten Technologien und Konzepten umfasst, und dass unnötige Doppelstrukturen vermieden werden;
- c) Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie, indem nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagene Maßnahme nachweislich ein positives Verhältnis von Kosteneffizienz und Wirksamkeit aufweist und dadurch somit in der gesamten Union und weltweit neue Marktchancen geschaffen werden und das Wachstum von Unternehmen in der gesamten Union beschleunigt wird;
- d) Beitrag zur Autonomie der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, indem unter anderem eine größere Unabhängigkeit von Quellen außerhalb der EU sichergestellt wird und die Versorgungssicherheit erhöht wird, sowie Beitrag zur Wahrung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union entsprechend den Prioritäten nach Artikel 3;

- e) Beitrag zum Aufbau einer neuen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben, insbesondere KMU, die in wesentlichem Umfang an der Maßnahme beteiligt sind, als Empfänger, Unterauftragnehmer oder als andere Stellen der Lieferkette, und die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben als jene Stellen des Konsortiums, bei denen es sich nicht um KMU handelt;
- f) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme.

Artikel 14

Kofinanzierungssätze

- (1) Aus dem Fonds können unbeschadet des Artikels 190 der Haushaltsordnung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 3 finanziert werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt:
 - a) Bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e darf die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds 20 % der förderfähigen Kosten der Tätigkeiten nicht überschreiten.
 - b) Bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben f bis h darf die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds 80 % der förderfähigen Kosten der Tätigkeiten nicht überschreiten.
- (3) In folgenden Fällen wird der Finanzierungssatz angehoben:
 - a) Für eine Maßnahme, die im Rahmen der durch den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 eingerichteten Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit entwickelt wurde, kann ein um zusätzliche 10 Prozentpunkte erhöhter Finanzierungssatz gewährt werden.
 - b) Für eine Maßnahme kann ein erhöhter Finanzierungssatz gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 gewährt werden, wenn mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Kosten der Maßnahme KMU zugewiesen werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land haben und an der Maßnahme als Empfänger oder als Stellen der Lieferkette teilnehmen.

Der Finanzierungssatz kann um die Prozentpunkte erhöht werden, die dem Prozentsatz der gesamten förderfähigen Kosten einer Maßnahme entsprechen, die KMU zugewiesen werden, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben, in denen die an der Maßnahmen beteiligten Empfänger, bei denen es sich nicht um KMU handelt, ihren Sitz haben, und die an der Maßnahme als Empfänger oder Stellen der Lieferkette teilnehmen, wobei diese Erhöhung allerdings 5 Prozentpunkte nicht übersteigen darf.

Der Finanzierungssatz kann um die Prozentpunkte erhöht werden, die dem zweifachen Prozentsatz der gesamten förderfähigen Kosten der Maßnahme entsprechen, die KMU zugewiesen werden, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben als denen, in denen Empfänger, bei denen es sich nicht um KMU handelt, ihren Sitz haben, und die an der Maßnahme als Empfänger oder Stelle der Lieferkette teilnehmen.

- c) Für eine Maßnahme kann ein um weitere 10 Prozentpunkte erhöhter Finanzierungssatz gewährt werden, wenn mindestens 15 % der gesamten förderfähigen Kosten der Maßnahme auf in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassene Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung entfallen.
- d) Die Finanzierungsrate darf für eine Maßnahme um insgesamt höchstens 35 Prozentpunkte angehoben werden.

Artikel 15

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Abweichend von Artikel 198 der Haushaltsordnung gilt:

- (a) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit betrifft nur den Koordinator, und auch nur dann, wenn die beantragte Finanzierung durch die Union mindestens 500 000 EUR beträgt. Besteht jedoch Anlass, die finanzielle Leistungsfähigkeit anzuzweifeln, so prüft die Kommission auch die finanzielle Leistungsfähigkeit anderer Antragsteller oder der Koordinatoren unterhalb der im ersten Satz genannten Grenze.

- (b) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird bei Rechtsträgern, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit durch einen Mitgliedstaat garantiert wird, nicht geprüft.
- (c) Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit strukturell durch einen anderen Rechtsträger garantiert, so ist dessen finanzielle Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Artikel 16

Indirekte Kosten

- (1) Abweichend von Artikel 181 Absatz 6 der Haushaltsordnung werden indirekte förderfähige Kosten durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 25 % auf die gesamten direkten förderfähigen Kosten ermittelt, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden.
- (2) Indirekte förderfähige Kosten von bis zu 80 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten können alternativ anhand der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers auf der Grundlage der tatsächlichen indirekten Kosten ermittelt werden, sofern diese Kostenrechnungsverfahren von nationalen Behörden im Rahmen vergleichbarer Tätigkeiten im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung akzeptiert und der Kommission mitgeteilt wurden.

Artikel 17

Verwendung eines einmaligen Pauschalbetrags oder eines nicht an Kosten geknüpften Beitrags

- (1) Werden durch die Finanzhilfe der Union weniger als 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme kofinanziert, so kann die Kommission Folgendes verwenden:
 - a) einen nicht an Kosten geknüpften Beitrag nach Artikel 180 Absatz 3 der Haushaltsordnung, der auf den erzielten Ergebnissen beruht, welche anhand von vorab festgelegten Zwischenzielen oder Leistungsindikatoren gemessen werden, oder

- b) einen einmaligen Pauschalbetrag nach Artikel 182 der Haushaltsordnung, der auf dem Kostenvoranschlag der Maßnahme beruht, welcher von den nationalen Behörden der kofinanzierenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder bereits genehmigt wurde.
- (2) Indirekte Kosten sind in den Pauschalbetrag aufzunehmen.

Artikel 18

Vorkommerzielle Auftragsvergabe

- (1) Die Union kann die vorkommerzielle Auftragsvergabe fördern, indem sie eine Finanzhilfe für Auftraggeber beziehungsweise öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU¹³, 2014/25/EU¹⁴ und 2009/81/EG¹⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt, welche gemeinsam Aufträge für die Forschung und die Entwicklung von Leistungen im Bereich Verteidigung vergeben oder ihre Vergabeverfahren koordinieren.
- (2) Die Vergabeverfahren
- a) stehen im Einklang mit dieser Verordnung;
 - b) können die Vergabe mehrerer Verträge im Rahmen desselben Verfahrens zulassen ("multiple sourcing");
 - c) sehen vor, dass die Bieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erhalten, und gewährleisten, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.

¹³ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

¹⁴ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

¹⁵ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Artikel 19
Garantiefonds

Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung etwaiger von Empfängern geschuldeter Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der Haushaltsordnung. Es gilt [Artikel X der Verordnung XXX (Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung)].

TITEL II
BESONDERE BESTIMMUNGEN
FÜR FORSCHUNGSMAßNAHMEN

Artikel 22

Eigentum an den Ergebnissen der Forschungsmaßnahmen

- (1) Die Ergebnisse der Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, sind Eigentum der Empfänger, die sie hervorgebracht haben. Haben Rechtsträger gemeinsam Ergebnisse hervorgebracht, bei denen sich nicht feststellen lässt, welchen Beitrag sie jeweils geleistet hatten, oder ist es nicht möglich, derartige gemeinsame Ergebnisse voneinander zu trennen, sind sie gemeinsam Eigentümer dieser Ergebnisse.
- (2) Wird die Unterstützung der Union im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrags gewährt, dann ist die Union abweichend von Absatz 1 Eigentümerin der Ergebnisse der Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird. Mitgliedstaaten und assoziierte Länder haben auf deren schriftlichen Antrag das Recht auf unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen.
- (3) Die Ergebnisse der Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, dürfen weder direkt noch indirekt über ein oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch im Hinblick auf den Technologietransfer, einer Kontrolle oder Beschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder durch einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen.
- (4) Sofern dies gerechtfertigt ist, wird in der Finanzhilfvereinbarung das Recht der Kommission festgelegt, über die Übertragung des Eigentums in Bezug auf die Ergebnisse von Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, an ein nicht assoziiertes Drittland oder an einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterrichtet zu werden und Einwände dagegen erheben zu können. Solche Übertragungen des Eigentums dürfen dem Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie den Zielen gemäß Artikel 3 nicht entgegenstehen.

- (5) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben ein Recht auf Zugang zum Sonderbericht über ein Projekt, das eine Finanzierung durch die Union erhalten hat. Solche Zugangsrechte werden unentgeltlich eingeräumt und von der Kommission an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder übertragen, nachdem gewährleistet ist, dass angemessene Vertraulichkeitspflichten eingeführt wurden.
- (6) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwenden den Sonderbericht ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit der Nutzung durch die oder für die Streitkräfte oder für Zwecke der militärischen Sicherheit oder des militärischen Nachrichtenwesens sowie im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme. Unter diese Verwendung fallen beispielsweise die folgenden Aspekte: Studien, Evaluierungen, Einschätzungen, Forschung, Design, und die Produktabnahme und Zertifizierung, Betrieb, Ausbildung und Entsorgung sowie die Bewertung und Ausarbeitung der technischen Anforderungen für die Auftragsvergabe.
- (7) Die Empfänger gewähren den Organen, Stellen oder Agenturen der Union zum hinreichend begründeten Zweck der Konzeption, Durchführung und Überwachung der Strategien und Programme der Union in ihren Zuständigkeitsbereichen das Recht auf unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen der Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird. Solche Zugangsrechte beschränken sich auf eine nicht kommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung.
- (8a) Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht den Export von Gütern, Ausrüstung oder Technologien zur Integration der Ergebnisse von Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, und sie haben keine Auswirkungen auf das Ermessen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Politik im Bereich der Ausfuhr von Verteidigungsgütern.

- (8b) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder, die gemeinsam multilateral oder im Rahmen der Union einen Vertrag oder mehrere Verträge mit einem oder mehreren Empfängern abgeschlossen haben, um die Ergebnisse der Forschungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, gemeinsam weiterzuentwickeln, erhalten Zugang zu den Ergebnissen, die das Eigentum dieser Empfänger und für die Erfüllung des Vertrags oder der Verträge erforderlich sind. Die Zugangsrechte werden unentgeltlich und im Rahmen spezifischer Bedingungen eingeräumt, mit denen sichergestellt werden soll, dass diese Rechte nur für den Zweck des Vertrags oder der Verträge genutzt werden und angemessene Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen.

TITEL III
BESONDERE BESTIMMUNGEN
FÜR ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN

Artikel 23

Zusätzliche Förderkriterien

- (1) Das Konsortium weist nach, dass die Kosten einer Maßnahme, die nicht mehr durch eine Unterstützung der Union gedeckt sind, durch andere Finanzierungsformen wie Beiträge der Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder oder durch eine Kofinanzierung durch Rechtsträger gedeckt werden.
- (2) Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d müssen auf harmonisierten Anforderungen an die Fähigkeit, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern gemeinsam vereinbart wurden, gründen.
- (3) Bei den in Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben e bis h genannten Maßnahmen weist das Konsortium durch von nationalen Behörden ausgestellte Dokumente nach, dass
 - a) mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder beabsichtigen, das Endprodukt zu beschaffen oder die Technologie in koordinierter Weise zu nutzen, und zwar gegebenenfalls auch im Wege der gemeinsamen Beschaffung;
 - b) die Maßnahmen auf gemeinsamen technischen Spezifikationen beruhen, die von den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern, die die Maßnahmen kofinanzieren sollen oder die beabsichtigen, das Endprodukt gemeinsam zu beschaffen oder die Technologie gemeinsam zu nutzen, gemeinsam vereinbart wurden.

Artikel 24
Zusätzliche Vergabekriterien

Neben den in Artikel 13 genannten Vergabekriterien wird das Arbeitsprogramm auch Folgendes berücksichtigen:

- a) den Beitrag zur Steigerung der Effizienz über den gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien, einschließlich der Kostenwirksamkeit und des Potenzials für Synergien bei den Verfahren für Beschaffung, Wartung und Entsorgung;
- b) den Beitrag zur weiteren Integration der europäischen Verteidigungsindustrie durch den Nachweis durch die Empfänger, dass Mitgliedstaaten beabsichtigen, das Endprodukt oder die Technologie in koordinierter Weise gemeinsam zu nutzen, zu besitzen oder zu warten.

Artikel 25
Eigentum an den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Union darf weder Eigentum an den Gütern oder Technologien, die sich aus Entwicklungsmaßnahmen ergeben, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, noch Rechte des geistigen Eigentums an den Ergebnissen dieser Maßnahmen beanspruchen.
- (2) Die Ergebnisse der Maßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, dürfen weder direkt noch indirekt über ein oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch im Hinblick auf den Technologietransfer, einer Kontrolle oder Beschränkung durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen.
- (2a) Diese Verordnung beeinträchtigt nicht das Ermessen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Politik der Ausfuhr von Verteidigungsgütern.

- (3) Was die von den Empfängern durch Maßnahmen, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wird, hervorgebrachten Ergebnisse betrifft, und unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels, ist die Kommission über jede Übertragung von Eigentum an nicht assoziierte Drittländer oder an Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands in Kenntnis zu setzen Falls eine solche Übertragung von Eigentum im Widerspruch zu den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten oder den Zielen gemäß Artikel 3 steht, ist die Finanzierung aus dem Fonds zurückzuerstatten.
- (4) Erfolgt die Unterstützung durch die Union im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge für Studien, haben Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder auf schriftlichen Antrag das Recht auf eine kostenlose nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung der entsprechenden Studien.

TITEL IV
STEUERUNG, ÜBERWACHUNG,
EVALUIERUNG UND KONTROLLE

Artikel 27

Arbeitsprogramme

- (1) Der Fonds wird durch ein- oder mehrjährige Arbeitsprogramme, die gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung eingerichtet wurden, durchgeführt. Der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorbehaltene Betrag wird gegebenenfalls in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen. In den Arbeitsprogrammen werden die Gesamtmittel für die grenzüberschreitende Teilnahme von KMU festgelegt.
- (2) Die Kommission erlässt diese Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Verfahren.
- (3) In den Arbeitsprogrammen werden die Kategorien von Maßnahmen, die durch den Fonds unterstützt werden sollen, detailliert aufgeführt. Diese Kategorien müssen im Einklang mit den in Artikel 3 genannten Prioritäten im Bereich der Verteidigung stehen.

Die Arbeitsprogramme enthalten gegebenenfalls Funktionsspezifikationen und Angaben zur Form der EU-Finanzierung im Einklang mit Artikel 8, wobei der Wettbewerb auf der Ebene der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht verhindert werden darf.

Der Übergang von Ergebnissen aus Forschungsmaßnahmen, für die bereits in der Entwicklungsphase eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt wurde und die einen Mehrwert aufweisen, kann in den Arbeitsprogrammen ebenfalls berücksichtigt werden.

Artikel 28

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt. Die Europäische Verteidigungsagentur wird als Beobachter eingeladen, um ihre Ansichten und ihr Fachwissen einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls um Beteiligung ersucht.

Der Ausschuss tritt auch in spezifischen Zusammensetzungen zusammen, unter anderem um verteidigungs- und sicherheitspolitische Aspekte, die sich auf Maßnahmen beziehen, die eine Unterstützung aus dem Fonds erhalten, zu erörtern.

- (2) Wird auf vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 28a

Konsultation des Projektmanagers

Für den Fall, dass ein Projektmanager von den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern ernannt wird, konsultiert die Kommission den Projektmanager, bevor sie die Zahlung an die Empfänger durchführt.

Artikel 29

Unabhängige Experten

- (1) Die Kommission benennt unabhängige Experten, die bei der ethischen Prüfung von Artikel 7 und der Bewertung von Vorschlägen gemäß Artikel 237 der Haushaltsordnung mitwirken.

- (2) Unabhängige Experten sind Bürgerinnen und Bürger der Union, stammen aus möglichst vielen verschiedenen Mitgliedstaaten und werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Interessenbekundung ausgewählt; diese Aufforderungen werden im Hinblick auf die Erstellung einer Expertenliste an Verteidigungsministerien und nachgeordnete Stellen, andere einschlägige Regierungsstellen, Forschungsinstitute, Hochschulen, Wirtschaftsverbände oder Unternehmen des Verteidigungssektors gerichtet. Abweichend von Artikel 237 der Haushaltsordnung darf diese Liste der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Sicherheitsgutachten der ernannten unabhängigen Experten werden von den jeweiligen Mitgliedstaaten validiert.
- (4) Dem Ausschuss gemäß Artikel 28 wird jährlich eine Liste von Experten übermittelt, um hinsichtlich der Sicherheitsgutachten der Experten Transparenz walten zu lassen. Die Kommission stellt zudem sicher, dass Experten Fragen, bei denen für sie ein Interessenkonflikt besteht, weder bewerten noch dazu beratend oder unterstützend tätig werden.
- (5) Die unabhängigen Experten werden aufgrund ihrer Kompetenz, Erfahrung und Kenntnisse, die für die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben angemessen sein müssen, ausgewählt.

Artikel 30

Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen

- (1) Im Rahmen dieser Verordnung
- c) gewährleistet jeder Mitgliedstaat, dass er einen Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union sicherstellt, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften des Rates in den Anhängen des Beschlusses 2013/488/EU des Rates¹⁶ gleichwertig ist;
 - (a1) schützt die Kommission Verschlusssachen im Einklang mit den Sicherheitsvorschriften im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen;
 - c) dürfen in Drittländern ansässige natürliche Personen und dort niedergelassene juristische Personen nur dann Zugang zu den den Fonds betreffenden EU-Verschlusssachen erhalten, wenn sie in diesen Staaten Sicherheitsvorschriften unterworfen sind, die einen Schutz sicherstellen, der dem Schutz durch die Sicherheitsvorschriften der Kommission im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission sowie durch die Sicherheitsvorschriften des Rates im Beschluss 2013/488/EU mindestens gleichwertig ist;
 - (c1) wird die Gleichwertigkeit der in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation geltenden Sicherheitsvorschriften in einer Vereinbarung über Informationssicherheit und gegebenenfalls über Fragen im Zusammenhang mit dem Geheimschutz in der Wirtschaft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation in einer gemäß dem Verfahren des Artikels 218 AEUV geschlossenen Übereinkunft unter Berücksichtigung des Artikels 13 des Beschlusses 2013/488/EU festgehalten;

¹⁶ ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1-50.

- d) dürfen unbeschadet des Artikels 13 des Beschlusses 2013/488/EU und der Vorschriften über den Geheimschutz in der Wirtschaft gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission eine natürliche Person, eine juristische Person, ein Drittland oder eine internationale Organisation Zugang zu Verschlussachen der Europäischen Union erhalten, sofern dies im Einzelfall nach Art und Inhalt dieser Verschlussachen, dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" und den Vorteilen für die Union für erforderlich erachtet wird.
- (2) Bei Maßnahmen, bei denen Verschlussachen verwendet werden oder die solche Verschlussachen erfordern oder beinhalten, benennt die jeweilige Fördereinrichtung in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/den Ausschreibungsunterlagen alle Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um den Schutz solcher Verschlussachen auf der vorgeschriebenen Sicherheitsstufe zu gewährleisten.
- (3) Um den Austausch von vertraulichen Informationen und von Verschlussachen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern und gegebenenfalls den Antragstellern und den Empfängern zu erleichtern, richtet die Kommission ein sicheres Austauschsystem ein. Bei diesem System wird den nationalen Sicherheitsvorschriften der Mitgliedstaaten Rechnung getragen.
- (4) Die Urheberschaft von neuen Kenntnissen, die eine Verschlussache darstellen und durch die Leistung einer Forschungs- oder einer Entwicklungsmaßnahme generiert werden, berührt nicht die Nutzung oder die Ausfuhr von Verteidigungsgütern durch die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet die Empfänger niedergelassen sind.

Artikel 31

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Im Anhang sind Indikatoren für die Überwachung der Durchführung und der Fortschritte bei der Erreichung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele des Fonds aufgeführt.

- (2) Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Fonds wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang erforderlichenfalls zur Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen.
- (3) Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung des Fonds und berichtet jährlich über die erzielten Fortschritte, darunter auch über die aus dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich und der Vorbereitenden Maßnahme für Verteidigungsforschung festgestellten Erkenntnisse und gewonnenen Erfahrungen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen ein.
- (4) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Fondsüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

Artikel 32

Evaluierung des Fonds

- (1) Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.
- (2) Die Zwischenevaluierung des Fonds erfolgt, sobald ausreichend Informationen über seine Durchführung vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Durchführung des Fonds. Der Zwischenevaluierungsbericht umfasst insbesondere eine Bewertung der Steuerung des Fonds, einschließlich der unabhängigen Experten, der Durchführungsquoten, des Erreichens der Projektergebnisse, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligung von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung sowie des Umfangs ihrer grenzüberschreitenden Beteiligung, der Erstattungssätze für indirekte Kosten gemäß Artikel 16 und Finanzierungen, die gemäß Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden, sowie Angaben über die Herkunftsländer der Empfänger und – falls möglich – die Verteilung der entstandenen Rechte des geistigen Eigentums bis zum 31. Juli 2024. Die Kommission kann zweckmäßige Änderungen an dieser Verordnung vorschlagen.

- (3) Am Ende des Durchführungszeitraums, spätestens aber vier Jahre nach dem 31. Dezember 2027, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung der Durchführung des Fonds vor. Der Evaluierungsbericht enthält die Ergebnisse der Durchführung und, soweit zeitlich möglich, der Auswirkungen des Fonds. In dem Bericht, der auf den einschlägigen Konsultationen der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder sowie wichtiger Interessenträger aufbaut, wird insbesondere der Fortschritt hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 bewertet. Er könnte auch einen Beitrag zur Ermittlung der Bereiche leisten, in denen die Union bei der Entwicklung von Verteidigungsgütern und -technologien von Drittländern abhängig ist. Darin wird auch die grenzüberschreitende Teilnahme einschließlich von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung an Projekten, die im Rahmen des Fonds durchgeführt werden, sowie die Integration von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung in die globale Wertschöpfungskette und der Beitrag des Fonds bei der Beseitigung der im Plan zur Fähigkeitsentwicklung festgestellten Unzulänglichkeiten analysiert. Die Evaluierung gibt auch über die Herkunftsländer der Empfänger und, wenn möglich, über die Verteilung der entstandenen Rechte des geistigen Eigentums Aufschluss.
- (4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Artikel 33

Audits

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen – was auch solche einschließt, die nicht im Auftrag von Organen oder Einrichtungen der Union tätig sind – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der Haushaltsordnung. Der Europäische Rechnungshof überprüft gemäß Artikel 287 AEUV alle Einnahmen und Ausgaben der Union.

Artikel 34

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel im Rahmen dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen bzw., im Fall von internationalen Organisationen, Überprüfungen gemäß den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen, anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.
- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann nach den in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁸ festgelegten Bestimmungen und Verfahren Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union in Verbindung mit der Unionsförderung oder einer Haushaltsgarantie im Rahmen dieser Verordnung vorliegt.

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹⁸ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, in Verträgen, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen. Hierunter fallen auch Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass Dritte, die an der Ausführung von Unionsmitteln oder einer Finanzierungsmaßnahme beteiligt sind, die ganz oder teilweise durch eine Haushaltsgarantie unterstützt wird, gleichwertige Rechte gewähren.

Artikel 35

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch eine kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter der Medien und der Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen). Die Möglichkeit, auf der Grundlage der bei den Forschungsmaßnahmen gewonnenen Ergebnisse wissenschaftliche Abhandlungen zu veröffentlichen, wird in den Finanzierungsvereinbarungen geregelt.
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

TITEL V
DELEGIERTE RECHTSAKTE, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Delegierte Rechtsakte

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 31 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
- (2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 31 kann vom Europäischen Parlament oder dem Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (3) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 37

Aufhebung

Die Verordnung (EU) 2018/1092 (über das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Artikel 38

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1092 sowie der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; die vorliegende Verordnung ist sowohl auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss als auch auf ihre Ergebnisse anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Fonds kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Fonds und den mit den Vorgängerfonds – dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich sowie der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung – eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) Um die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 noch nicht abgeschlossen sind, zu ermöglichen, können, wenn nötig, über das Jahr 2027 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt eingesetzt werden.

Artikel 39
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG
INDIKATOREN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE FORTSCHRITTE BEI
DER ERREICHUNG DER SPEZIFISCHEN ZIELE DES FONDS

Spezifische Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a:

Indikator 1 Teilnehmer

Gemessen anhand von: Zahl der beteiligten Rechtsträger (unterteilt nach Größe, Kategorie und Nationalität)

Indikator 2 Im Rahmen von Kooperationen durchgeführte Forschung

Gemessen anhand von:

2.1 Zahl und Volumen der finanzierten Projekte

2.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit: Anteil der an KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung vergebenen Aufträge mit Angabe des Werts der Aufträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

2.3 Anteil der Empfänger, die vor Inkrafttreten des Fonds keine Forschungstätigkeit zu Verteidigungsanwendungen ausgeführt haben

Indikator 3 Innovative Güter

Gemessen anhand von:

3.1 Zahl der neuen Patente, die aus den vom Fonds unterstützten Projekten hervorgegangen sind

3.2 Aggregierte Verteilung von Patenten unter Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, KMU und Rechtsträgern, die weder Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung noch KMU sind

3.3 Aggregierte Verteilung von Patenten pro Mitgliedstaat

Spezifische Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b:

Indikator 4 Fähigkeitsentwicklung im Rahmen von Kooperationen

Gemessen anhand von: Anzahl und Wert der geförderten Maßnahmen zur Beseitigung der im Plan zur Fähigkeitsentwicklung festgestellten Unzulänglichkeiten

Indikator 4a Kontinuierliche Unterstützung im gesamten FuE-Zyklus

Gemessen anhand von: Vorliegen im Hintergrund von Rechten an geistigem Eigentum oder Ergebnissen, die in vorherigen unterstützten Maßnahmen hervorgebracht wurden

Indikator 5 Schaffung von Arbeitsplätzen/Förderung der Beschäftigung

Gemessen anhand von: Anzahl der geförderten Verteidigungs-FuE-Arbeitnehmer pro Mitgliedstaat
